

14.7. Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Strafenverwirklichung aus (§§ 27 ff. StAG, § 13 Abs. 4 StPO, §§ 66 ff. SVWG). Diese Pflicht des Staatsanwalts entspringt seiner grundsätzlichen Aufgabe, zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie der Rechte der Bürger über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zu wachen (Art. 97 Verfassung).

Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bezieht sich auf die Verwirklichung *aller* Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Tätigkeit *sämtlicher* für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe. Durch die Gesetzlichkeitsaufsicht gewährleistet der Staatsanwalt, daß die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit dem rechtspolitischen Grundanliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der DDR (Art. 2 StGB) und entsprechend ihrem konkreten Zweck erfolgen. Er sichert ferner die strikte Achtung der Rechte des Verurteilten bei der Strafenverwirklichung.

Ein Ausdruck der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Strafenverwirklichung ist die Pflicht der für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe, den zuständigen Staatsanwalt über den Abschluß der Verwirklichung zu unterrichten (§ 6 der 1. DB zur StPO).

Die staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht bezieht sich auf *alle* wichtigen *Seiten* der Strafenverwirklichung (§§ 27 und 29 StAG). Sie betrifft vor allem — die fristgemäße Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen; — die Tätigkeit der zuständigen staatlichen Organe, Leiter sowie der Kollektive der Werktätigen bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; — die Entscheidungen der Gerichte und der anderen staatlichen Organe bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Von besonderer Bedeutung ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung der Straftlassenen (§§ 66 und 67 SVWG).

Der Staatsanwalt hat umfangreiche Aufgaben bei der Aufsicht über die gesetzestgemäße und wirksame Gestaltung des Strafvollzugs und über die Wiedereingliederung Straftlassener. Seine Tätigkeit richtet sich in erster Linie auf die fristgemäße Einleitung und ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzugs, insbesondere die Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung sowie auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugsanstalten. Sie richtet sich ferner auf die richtige Berechnung der Strafzeit, die Gewährleistung der Pflichten und Rechte der Strafgefangenen (§§ 44 und 47 SVWG), rechtzeitige und